

REPUBLIK TÜRKEI
RICHTLINIE ZUR AUFNAHME AUSLÄNDISCHER STUDIERENDER AN DER
TÜRKISCH-DEUTSCHEN UNIVERSITÄT

ERSTER TEIL

Zweck, Umfang, Rechtsgrundlage und Begriffsbestimmungen

Zweck

Artikel 1 - (1) Zweck dieser Richtlinie ist, die Grundsätze und Verfahren der Türkisch-Deutschen Universität für Bachelorstudiengänge der ihr angeschlossenen Fachbereiche bezüglich der Aufnahme ausländischer Studierender festzulegen.

Umfang

Artikel 2 - (1) Diese Richtlinie umfasst die Bestimmungen bezüglich Kontingente, Bewerbung, Auswertung, Aufnahme und Immatrikulation ausländischer Studierender in Bachelorstudiengänge der Fachbereiche der Türkisch-Deutschen Universität.

Rechtsgrundlage

Artikel 3 - (1) Als Grundlage der vorliegenden Richtlinie dienen Artikel 14 des Hochschulgesetzes Nr. 2547 vom 04.11.1981, das Gesetz Nr. 5849 vom 01.04.2009 und die „*Grundsätze zur Aufnahme ausländischer Studierender*“, die in der Versammlung des Hochschulrats am 21.01.2010 beschlossen und deren Artikel auf mehreren weiteren Versammlungen teilweise geändert wurden, zuletzt auf der Sitzung des Hochschulrats vom 16.07.2014.

Begriffsbestimmungen

Artikel 4 - (1) In dieser Verordnung bedeutet:

- a) R.T. : Republik Türkei,
- b) Universität: Türkisch-Deutsche Universität,
- c) Rektor: Rektor der Türkisch-Deutschen Universität,
- d) Senat: Senat der Türkisch-Deutschen Universität,
- e) Kommission: Kommission zur Auswertung der Bewerbungen ausländischer Studierender,
- f) TRNZ: Türkische Republik Nordzypern,
- g) **(Änderung: SK-25.04.2015/11)** Abitur: Deutsches Abschlusszeugnis, das zum Hochschulzugang berechtigt,
- h) **(Änderung: SK-25.04.2015/11)** Matura: Österreichisches Abschlusszeugnis, das zum Hochschulzugang berechtigt,
- i) **(Änderung: SK-25.04.2015/11)** Internationales Baccalaureate (IB): Internationales Abschlusszeugnis, das zum Hochschulzugang berechtigt.

ZWEITER TEIL

Allgemeine Grundsätze

Allgemeine Grundsätze

Artikel 5 - (1) Es gelten folgende allgemeine Grundsätze:

- a) Für alle Bachelorstudiengänge werden Kontingente, anfallende Gebühren und die Termine für Antragsformalitäten, Auswertung, Immatrikulation und Aufnahme seitens des Senats der Universität festgelegt. Es steht der Universität frei, die bekanntgegebenen Kontingente aufzufüllen oder nicht.
- b) Veröffentlichungen bezüglich Bewerbungen werden auf der Webseite der Universität vorgenommen.
- c) Bewerber können innerhalb festgelegter Kontingente in vorgesehener Zahl und Reihenfolge ihre Wahl treffen und sich bewerben. Studierende werden nach ihren Präferenzen und einem seitens des Senats festgelegten Punktsystem angenommen.
- d) Bewerbungsunterlagen können innerhalb der gegebenen Frist an die Studierendenverwaltung per Post oder auf elektronischem Wege zugestellt oder persönlich abgegeben werden.
- e) Dokumente nationaler und internationaler Prüfungsergebnisse besitzen eine Gültigkeit von zwei Jahren. Die bei solchen Prüfungen zu erreichenden Mindestpunkte werden seitens des Senats der Universität festgelegt und auf der Webseite der Universität veröffentlicht. Bei der Auswertung der Bewerbungen können nationale und internationale Prüfungsergebnisse und Abschlusszeugnisnoten herangezogen werden, es kann aber auch eine Prüfung vorgesehen werden, deren Richtlinien seitens des Senats festzulegen sind.
- f) Ausländische Studierende müssen der Universität jedes Jahr das Vorhandensein der notwendigen Mittel zur Finanzierung ihres Lebensunterhalts mittels eines offiziellen, international gültigen Dokuments belegen.
- g) Studierende, die sich nach der Auswertung ihrer Bewerbung an der Universität einschreiben dürfen, müssen ihre Immatrikulation innerhalb der vorgegebenen Frist unter Vorlage der notwendigen Dokumente bei der Studierendenverwaltung vornehmen.
- h) (**Änderung: SK-25.04.2015/11**) Bewerber müssen Kenntnisse der türkischen Sprache auf dem Level (B2) oder den Besuch von 700 Stunden Türkischunterricht nachweisen. Bewerber, die kein Dokument zum Nachweis besitzen oder die Teilnahme an 700 Stunden Türkischunterricht nicht belegen können, müssen am Eignungstest für die türkische Sprache der Hochschule für Fremdsprachen teilnehmen. Legen Bewerber diese Prüfung mit Erfolg ab, dürfen sie sich einschreiben.
- i) Gesundheitsausgaben ausländischer Studierender werden durch eine abzuschließende Krankenversicherung und die Studierenden selbst gedeckt.
- j) Bewerber, die ihr Recht, sich einzuschreiben, nicht fristgerecht wahrnehmen, verlieren dieses Recht.
- k) Stellt sich nach der Immatrikulation heraus, dass ein eingereichtes Dokument unecht ist, werden die Beziehungen der Universität zu dem betreffenden Studierenden abgebrochen.

DRITTER TEIL

Bewerbungsvoraussetzungen

Bewerbungsvoraussetzungen

Artikel 6- (1) (Änderung: SK-25.04.2015/11) Bewerber, die unten genannte Voraussetzungen erfüllen, ihre weiterführende Schulausbildung in einem deutschsprachigen Land an einer von Staatsbürgern dieses Landes besuchten Schule abgeschlossen haben und deutsche Sprachkenntnisse auf Niveau des Europäischen Sprachzertifikats B2/C1 vorweisen können, dürfen sich bewerben:

- a) Als Schüler im letzten Jahr des Gymnasiums oder mit Gymnasialabschluss,
 1. Wenn sie ausländische Staatsbürger sind,
 2. Wenn sie von Geburt türkische Staatsbürger sind, jedoch die Eltern beim

Innenministerium die Erlaubnis erwirkt haben, die türkische Staatsbürgerschaft abzulegen und dabei für ihre nicht volljährigen Kinder das Dokument zur Beibehaltung ihrer staatsbürgerlichen Rechte erwirkt haben (nach Artikel 7 des Türkischen Staatsbürgerschaftsrechts Nr. 5901 sind „(1) in der Türkei oder außerhalb der Türkei geborene Kinder von verheirateten Müttern und Vätern türkischer Staatsbürgerschaft türkische Staatsbürger“; Bewerber, die sich über das Kontingent für ausländische Staatsbürger bewerben möchten, sollten sich über das türkische Staatsbürgerschaftsrecht informieren.),

3. Wenn sie ausländischer Abstammung sind, jedoch später die türkische Staatsbürgerschaft erworben haben / somit eine doppelte Staatsbürgerschaft besitzen,

4. a) Wenn türkische Studierende vor dem 01.02.2013 im Ausland (außer Nordzypern) eine Schule besucht und die letzten drei Gymnasialjahre im Ausland abgeschlossen haben (dazu zählen auch unter der Aufsicht des türkischen Bildungsministeriums im Ausland (außer Nordzypern) gegründete türkische Schulen), können sie sich im Rahmen des Kontingents für ausländische Studierende bewerben,

b) Wenn Bewerber nach dem 01.02.2013 im Ausland (außer Nordzypern) eine Schule besucht und die Gymnasialzeit im Ausland abgeschlossen haben (dazu zählen auch unter der Aufsicht des türkischen Bildungsministeriums im Ausland (außer Nordzypern) gegründete türkische Schulen), können sie sich im Rahmen des Kontingents für ausländische Studierende bewerben,

5. Staatsbürger/innen der Türkischen Republik Nordzypern, die in Nordzypern wohnhaft sind, dort die Oberstufe mit einer Hochschulzugangsprüfung (GCE AL) abgeschlossen haben oder die zwischen den Jahren 2005 und 2010 in einem anderen Land ein College oder Gymnasium besucht und mit einer Hochschulzugangsprüfung (GCE AL) abgeschlossen haben oder abschließen werden erfüllen die Bewerbungsvoraussetzungen.

b) Bewerber als

1. Türkische Staatsbürger, die ihre gesamte Gymnasialzeit in der Türkei oder Nordzypern verbracht haben,

2. Staatsbürger der Türkischen Republik Nordzypern (außer solchen, welche die Oberstufe mit einer Hochschulzugangsprüfung (GCE AL) abgeschlossen haben oder die zwischen den Jahren 2005 und 2010 in einem anderen Land ein College oder Gymnasium besucht und mit einer Hochschulzugangsprüfung abgeschlossen haben oder abschließen werden),

3. unter a) Punkt 2 genannte doppelte Staatsbürger mit ursprünglich türkischer Staatsbürgerschaft (außer sie erfüllen die Bedingungen unter a) Punkt 4),

4. Doppelte Staatsbürger, deren eine Staatsbürgerschaft diejenige der Türkischen Republik Nordzypern ist (außer solchen, welche das Gymnasium durchgehend in Nordzypern mit einer Hochschulzugangsprüfung (GCE AL) abgeschlossen haben oder die zwischen den Jahren 2005 und 2010 in einem anderen Land ein College oder Gymnasium besucht und mit einer Hochschulzugangsprüfung (GCE AL) abgeschlossen haben oder abschließen werden),

5. Türkische Staatsbürger oder die unter a) Punkt 2 genannten doppelten Staatsbürger mit erster Staatsbürgerschaft der Republik Türkei, die Schulen von Botschaften in der Türkei besucht haben oder ausländische Gymnasien in der Türkei, erfüllen die Bewerbungsvoraussetzungen nicht.

VIERTER TEIL

Bewerbungsverfahren und Auswertung

Erforderliche Dokumente für die Bewerbung

Artikel 7 - (1) Folgende Dokumente sind zur Bewerbung erforderlich:

- a) Das vom Bewerber ausgefüllte Antragsformular für ausländische Studierende,
- b) Bei türkischen Bewerbern der Auszug aus dem Personenstandsregister,
- c) Bei ausländischen Bewerbern Kopien des Reisepasses und zwar von den Seiten mit den Angaben zur Person und der Gültigkeitsdauer und davon beglaubigte Übersetzungen ins Türkische,
- d) Bei Bewerbern, die als türkische Staatsbürger geboren wurden und diese Staatsbürgerschaft mit Erlaubnis des türkischen Innenministeriums abgelegt haben, dabei als Minderjährige die Beibehaltung ihrer staatsbürgerlichen Rechte nach Gesetz Nr. 5901 beantragt und erhalten haben, das entsprechende von einer türkischen Auslandsvertretung beglaubigte Dokument sowie eine beglaubigte Kopie ihres Ausweises,
- e) Bei Bewerbern ausländischer Staatsbürgerschaft, welche die türkische Staatsbürgerschaft später angenommen haben und damit die doppelte Staatsbürgerschaft besitzen, die Ausweispapiere der ausländischen und der türkischen Staatsbürgerschaft sowie ein von einer türkischen Auslandsvertretung beglaubigtes Dokument, aus dem das Datum der Annahme der türkischen Staatsbürgerschaft hervorgeht,
- f) Je nach Art des angestrebten Studiengangs, ein von einer türkischen Auslandsvertretung beglaubigtes Dokument, welches das Erreichen der auf der Webseite der Universität bekanntgegebenen Mindestpunktzahl bei einer nationalen und/oder internationalen Prüfung belegt,
- g) Das Hochschulreifezeugnis oder das vorläufige Hochschulreifezeugnis in von einer türkischen Auslandsvertretung beglaubigter Kopie sowie beglaubigter Übersetzung,
- h) Eine seitens der Schulleitung beglaubigte Kopie des Dokuments, in welchem sämtliche während der Gymnasialzeit belegten Fächer einschließlich der Noten aufgeführt sind (Transkript), in beglaubigter türkischer Übersetzung,
- i) Eine seitens einer türkischen Auslandsvertretung beglaubigte Kopie eines von einer inländischen Bildungsbehörde ausgestellten Dokuments, das die Gleichwertigkeit eines im Ausland erworbenen Hochschulreifezeugnisses belegt. Bei Bewerbern, die sich im letzten gymnasialen Schuljahr befinden und noch kein Hochschulreifezeugnis besitzen, ein von der betreffenden Bildungseinrichtung ausgestelltes Dokument, dem das Datum des Schulabschlusses zu entnehmen ist, in seitens einer türkischen Auslandsvertretung beglaubigter Kopie und in beglaubigter türkischer Übersetzung,
- j) (**Änderung: SK-25.04.2015/11**) Eine beglaubigte Kopie eines Sprachnachweises der deutschen Sprache mindestens entsprechend dem Niveau B2/C1 des Europäischen Sprachzertifikats. (Mit Ausnahme von Bewerbern, die ihre weiterführende Schulausbildung in einem deutschsprachigen Land an einer von Staatsbürgern dieses Landes besuchten Schule abgeschlossen haben),
- k) (**Änderung: SK-25.04.2015/11**) Eine beglaubigte Kopie eines Sprachnachweises der türkischen Sprache mindestens entsprechend dem Niveau B2,
- l) (**Änderung: SK-25.04.2015/11**) Ein Nachweis ausreichender finanzieller Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Dauer des Studienaufenthalts (Erklärung zur Unterhaltssicherung),
- m) (**Ergänzung: SK-25.04.2015/11**) Die Erfüllung der seitens des Senats der Universität unter Einbeziehung der Besonderheiten der einzelnen Fakultäten festgelegten Bedingungen und Kriterien,
- n) 2 Passbilder.

Auswertung der Bewerbungen

Artikel 8 - (1) Bewerber werden innerhalb des Kontingents von einer Kommission nach einem seitens des Senats der Universität festgelegten Punktesystem zugewiesen. Der Auswertungsprozess der Bewerbungen läuft wie folgt ab:

a) (**Änderung: SK-25.04.2015/11**) Die Anträge der Bewerber werden von einer durch den Verwaltungsrat der Fakultät beauftragten „Auswertungskommission für ausländische Studierende“ mit Annahme oder Ablehnung beschieden.

b) Die Kommission kann bei ihrer Auswertung Kriterien wie den Erfolg des Bewerbers bei nationalen/internationalen Prüfungen, die Note des Hochschulreifezeugnisses und die Stellung seiner Schule im nationalen und internationalen Vergleich heranziehen.

c) Die Beschlüsse der Kommission werden dem Verwaltungsrat der zuständigen Fakultät zur Bestätigung vorgelegt.

d) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats der zuständigen Fakultät werden nach Zustimmung des Rektorats endgültig.

(2) Die Erfüllung der Antragsvoraussetzungen bedeutet nicht gleichzeitig die Aufnahme in den Studiengang.

Bekanntgabe der Ergebnisse

Artikel 9 - (1) Die Ergebnisse der Bewerbungen werden auf der Webseite der Universität veröffentlicht. Angenommene Bewerber erhalten ihre Zusage von der Universität per Post. Mit diesem Brief beantragen die Bewerber bei der türkischen Botschaft in ihrem Land (oder bei der ihnen nächst gelegenen Botschaft) ihr Studentenvisum.

Immatrikulation

Artikel 10 - (1) Zur Immatrikulation erforderliche Dokumente:

a) Die Dokumente im Original, die der Bewerber gemäß Artikel 7 dieser Richtlinie im Zuge seiner Bewerbung der Studierendenverwaltung in beglaubigter Kopie eingereicht hat (mit Ausnahme von Reisepass und Ausweisdokument). Reisepass und Ausweisdokument sind jedoch bei der Immatrikulation bei sich zu führen.

b) Das bei der Botschaft der Republik Türkei oder einem Konsulat beantragte Studentenvisum. Von Bewerbern, deren Status nach den Vorgaben der obersten türkischen Polizeibehörde kein Studentenvisum erforderlich macht, ist ein Dokument vorzulegen, welches diesen Status nachweist.

c) Die Aufenthaltsgenehmigung ist der Studierendenverwaltung innerhalb eines Monats nach der Immatrikulation vorzulegen.

d) 4 Passbilder im Format 4,5 x 6,0 cm (nicht älter als sechs Monate, in Frontansicht und gut erkennbar).

e) Bankbeleg als Nachweis der Entrichtung der Studiengebühr.

f) Unterschriebene Erklärung zur Unterhaltssicherung.

g) Nachweis einer in der Türkei gültigen Krankenversicherung.

(2) Alle zur Immatrikulation erforderlichen Dokumente müssen vollständig eingereicht werden.

FÜNFTER TEIL

Verschiedenes und Schlussbestimmungen

Studium

Artikel 11 - (1) Ausländische Studierende werden ihr Studium betreffend nach den entsprechenden Verordnungen und Richtlinien des türkischen Hochschulrats und der Türkisch-Deutschen Universität sowie nach den entsprechenden Beschlüssen des Senats behandelt.

In der Richtlinie nicht erwähnte Punkte

Artikel 12 - (1) (**Ergänzung: SK-25.04.2015/11**) In der vorliegenden Richtlinie nicht

erwähnte Punkte werden durch die „Grundsätze zur Aufnahme ausländischer Studierender“ des türkischen Hochschulrats geregelt.

Inkrafttreten

Artikel 13 - (1) Die vorliegende Richtlinie tritt mit Beschluss des Senats in Kraft.

Vollstreckung

Artikel 14 - (1) Diese Richtlinie wird von dem Rektor der Türkisch-Deutschen Universität vollstreckt.